

Ausführungsbestimmungen zu den Spielen um den Verbands- und Bezirkspokal der Frauen (AB 22)

Stand: April 2017

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Teilnahme an den Spielen eines Pokalwettbewerbs	1
§ 3 Austragungsmodus.....	2
§ 4 Spielerlaubnis.....	2
§ 5 Eintrittspreise.....	3
§ 6 Verteilung der Einnahmen	3

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 50 SpO werden auf Verbands- und Bezirksebene Pokalspiele durchgeführt. Soweit nachstehend nicht Sonderbestimmungen getroffen sind, sind grundsätzlich die Satzung und Ordnungen und die AB 6 Frauenspielbetrieb des SBFV maßgebend.

Spielleitende Stelle ist die Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauenfußball und bei den Spielen der Bezirke der vom Bezirksfußballausschuss bestimmte Spielleiter.

§ 2 Teilnahme an den Spielen eines Pokalwettbewerbs

Es kann jeder Verein nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

a) Verbandsebene:

An der ersten Hauptrunde des Verbandspokals der Frauen nehmen die Vereine der Regionalliga, der Oberliga, der Verbandsliga, der Landesligen und die Bezirkspokalsieger verpflichtend teil.

Maßgeblich ist grundsätzlich die Ligazugehörigkeit in der abgelaufenen Spielrunde. Zusätzlich qualifiziert sind die Aufsteiger der abgelaufenen Spielrunde in die Landesliga. Die Absteiger aus der Landesliga nehmen am Bezirkspokal teil.

Zweite Mannschaften haben keine Teilnahmeberechtigung am Verbandspokal der Frauen.

b) Bezirksebene:

Die Teilnahme am Bezirkspokal ist für alle auf Bezirksebene spielenden Mannschaften freiwillig.

Zweite Mannschaften haben keine Teilnahmeberechtigung am Bezirkspokal der Frauen. Mannschaften der Kleinfeldstaffeln sowie des verkürzten Großfeldes (9er Mannschaft) können am Bezirkspokal mit einer Großfeldmannschaft teilnehmen.

Anmeldungen hierzu sowie die Zahl der zugelassenen Vereine regeln die Ausschreibungen der Bezirke.

§ 3 Austragungsmodus

1. Die Spieltage der Verbands- und Bezirkspokalspiele werden vor Beginn des Spieljahres im Rahmenterminkalender festgelegt. Die Spiele werden ausgelost, wobei in der ersten und zweiten Runde lokale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Niederklassige Vereine haben in der ersten Hauptrunde immer Heimrecht. Ab der zweiten Runde haben zwei Klassen niedriger spielende Mannschaften Heimrecht. Bezirksvertreter haben auf Verbandsebene immer Heimrecht.

Ansonsten entscheidet über das Heimrecht die Reihenfolge der Auslosung. Maßgeblich ist die Ligazugehörigkeit der Saison, in der der Pokalwettbewerb ausgespielt wird.

2. Steht ein Pokalspiel nach Beendigung der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Ergibt sich auch nach der Verlängerung keine Entscheidung

a) findet bei Klassengleichheit der beiden Mannschaften ein Elfmeterschießen statt,

b) kommt bei verschiedenen Spielklassen die niederklassigere Mannschaft in die nächste Runde.

3. Das Endspiel findet grundsätzlich auf einem neutralen Platz statt. Bei unentschiedenem Ausgang des Endspieles auch nach der Verlängerung findet ein Elfmeterschießen statt.

4. Der südbadische Vereinspokalsieger nimmt am DFB-Vereinspokal teil.

§ 4 Spielerlaubnis

Bei den Spielern um den Verbands- und Bezirkspokal sind nur solche Spieler spielberechtigt, die im Besitz eines gültigen Spielerpasses für ihren Verein sind. In diesen Pokalspielen sind auch solche Spieler einsatzberechtigt, die für Freundschaftsspiele teilnahmeberechtigt sind.

§ 5 Eintrittspreise

Bei Verbands- und Bezirkspokalspielen sind die üblichen Eintrittspreise der Spielklasse des Platzvereins anzusetzen. Bei höherklassigen Gastvereinen sind die Eintrittspreise im gegenseitigen Benehmen höher anzusetzen. Bei Spielen auf neutralem Platz sind die Eintrittspreise von der spielleitenden Stelle festzulegen.

Die Mitglieder beider Vereine zahlen den vollen Eintrittspreis; Mitgliederermäßigungen sind nicht zulässig. Zur Kontrolle des Kartenverkaufs ist es dem Gastverein gestattet, eigene Kontrollorgane einzuschalten.

§ 6 Verteilung der Einnahmen

Für die Verteilung der Einnahmen von Pokalspielen gilt § 51 a SpO.